

Aktuelles zur Zwangsbehandlung nach BGB und HFEG und zur rechtlichen Bedeutung des natürlichen Willens

Axel Bauer
w.a. Richter am Amtsgericht
Frankfurt/Main

Themenübersicht

- Patientenrechtegesetz
- Betreuungsrechtliches
Zwangsbehandlungsgesetz
- Überblick über neues materielles Recht
- Überblick über neues Verfahrensrecht
- Fallbesprechungen

- HFEG und seine Reform

Themenübersicht

- Der **Wille** des Betroffenen im Betreuungs-
und Unterbringungsrecht
 - Der sog freie oder unfreie Wille
 - Der sog natürliche Wille
- in den unterschiedlichen Zusammenhängen
des Betreuungs- und Unterbringungs- und
Haftungsrechts

Bedeutung des Willens

- Art 1 und 2 GG
- Oder
*„Der Wille des Menschen ist sein
Himmelsreich“
(Goethe?)*
- Ethisch-moralisch und für die Pflegepraxis
ein sicher entscheidendes Kriterium!*

Formen/Arten des Willens

- Freier Wille
 - Unfreier Wille = **Natürlicher Wille**
 - Kein Wille
- Jeweils graduelle Abstufungen mit Bezug
auf die **rechtliche** oder
rechtsgeschäftliche Erheblichkeit der
Willensäußerung

Bedeutung des freien Willens

- **Freier Wille:**
- volle Geschäfts- und Prozessfähigkeit
- Volle eigene Haftung für Übernahme von
Lebensrisiken (Rauchen, Alkohol-Trinken,
Auto fahren, freeclimbing etc)
- Kurz: volles Recht auf **volles
Lebensrisiko** auf eigene Kosten (Haftung)

Rechtsprechung zum freien Willen

- **Der Staat hat von Verfassungen wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder daran zu hindern, sich selbst gesundheitlich zu schädigen**

(BGH, 12.2.2014, Az XII ZB 614/13).

Gilt für normales Betreuungsrecht und das Unterbringungsrecht nach BGB und PsychKG!

Der Wille – juristische Betrachtung

- **Freier Wille** – Voraussetzungen:
 - Einsichtsfähigkeit (kognitive Fähigkeit zur Erkenntnis) und (kumulativ)
 - Handlungs-/Steuerungsfähigkeit
- Fehlt eines der beiden Elemente, so ist der Wille **unfrei!**
- (vgl BGH Beschluss vom 30.10.2013, XII ZB 317/13)

Freier Wille

- Freier Wille wird bei allen Volljährigen grundsätzlich als vorliegend unterstellt!
- Bis zum Beweis des Gegenteiles bleibt es beim freien Willen!
- Freier Wille in allen Rechtsbereichen wird gleichgesetzt mit **Geschäftsfähigkeit (Prozessfähigkeit)!**

Graduelle Unterschiede der Fähigkeit zur Willensbildung

- **Volljähriger Gesunder:**
 - Gilt kraft Gesetzes als fähig zur freien Willensbildung bzw als geschäftsfähig
- **Kein rechtlich bedeutsamer Wille:**
 - Koma-Patient
 - Alzheimer-Demenz-Kranker im letzten Stadium der Erkrankung

Natürlicher Wille

- **Unfreier Wille:**
Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit oder beides fehlt
- Soweit überhaupt noch ein Wille erkennbar ausgedrückt wird, liegt darin der sog **natürliche Wille**.
- Natürlicher Wille ist durchaus von rechtlicher Bedeutung!**

Bedeutung des natürlichen Willens

- Art 1 und 2 GG und UN-Behindertenkonvention schützen auch Willensbekundungen des natürlichen Willens
- § 275 FamFG: Betroffener eines Betreuungsverfahrens gilt unabhängig von seiner tatsächlichen Geschäfts- und Prozessfähigkeit immer als **verfahrensfähig!**

Verfahrensfähigkeit

- Trotz Geschäftsunfähigkeit/ Prozeßunfähigkeit gilt Betroffener in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren immer als verfahrensfähig:
- Kann wirksam einen Anwalt mandatieren! (vgl. **BGH** 30.10.13, Az XII ZB 317/13)

Bedeutung des Willens im Betreuungsrecht

- Keine Betreuung gegen den freien Willen
- Betreuerwahl § 1897 IV BGB
- Keine Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahme gegen den freien Willen des Betroffenen

Der Wille im Betreuungsrecht

- Betreuung wider Willen nur zulässig, wenn der Wille des Betroffenen **unfrei** ist:
- § 1896 Abs 1a BGB:
„**Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.**“
Anlass für Gesetzesänderung 2005
Auslegung verweist auf §§ 104, 105 BGB (zitieren)

Der Wille im Betreuungsrecht

- Betreuerwahl:
§ 1897 IV BGB:
Natürlicher Wille des Betroffenen reicht für einen wirksamen und vom Gericht zu beachtenden positiven oder negativen Betreuervorschlag!

Natürlicher Wille bei ärztlicher Behandlung

- Ärztliche Behandlung gegen den natürlichen Willen ist **Zwangsbehandlung** iSd § 1906 III BGB nF !:
Es gelten verfahrensrechtliche Sonderregelungen zum Schutz des Betroffenen!

Ärztliche Maßnahmen und der Wille des Patienten

- Freier Wille bei ärztlichen Maßnahmen = sog. **Einwilligungsfähigkeit**
- **Unterschied zur Geschäfts-/ Prozessfähigkeit:**
Bezieht sich auf eine konkrete ärztliche Maßnahme, deren Notwendigkeit, Alternativen, Nebenwirkungen etc ich verstehen können muss!

Unterschied Geschäfts- zu Einwilligungsfähigkeit

- Geschäftsunfähige können durchaus einwilligungsfähig sein
- Letzteres liegt auf einer mehr tatsächlichen Ebene als die Geschäftsfähigkeit, die ein Mehr verlangt.
- Patient kann für eine ärztliche Maßnahme einwilligungsfähig, für eine andere hingegen nicht!

Einwilligungsfähigkeit

Recht, jede ärztliche Maßnahme ablehnen zu dürfen, auch wenn sie lebensnotwendig ist!

Recht, sterben zu dürfen!

Möglichkeit zur Abfassung einer wirksamen Patientenverfügung!

Voraussetzung für eine rechtmäßige, straffreie ärztliche Behandlung!!!